REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 13o.713 -2a/1953.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über die Abänderung des Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in W i e n.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1953 über die Abänderung des Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes vom 21.Dezember 1951, LGBl.Nr.15/1952 gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben und gemäß Art.97 B.-VG. die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen (Finanzbehörden) bei der Vollziehung des Gesetzes erteilt wird.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass gegen den Gesetzesbeschluss die legistischen und stilistischen Bedenken, die gegen die dieselbe Angelegenheit betreffenden Gesetzesentwürfe erhoben wurden, weiter bestehen. Darüber hinaus ist zu bemerken:

Im Art.I Z.5 des Gesetzesbeschlusses wird verfügt, dass im § 1 Abs.2 des Zweiten nö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr.15, an Stelle des Zitates des § 1 Abs.3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nunmehr das des § 17 lit.d treten soll. Es handelt sich hiebei um eine Bestimmung, die Häuser, welche als nicht kriegsbeschädigt im Sinne des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gelten, von der Grundsteuerbefreiung ausschliesst. Seit der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952, BGBl.Nr.1o6, gibt es nun zweierlei Begriffe der kriegszerstörten Häuser. Der eine Begriff gilt für die Beitragsleistung an den Fonds, ist im § 1o WWG. enthalten und entspricht der früheren Bestimmung des § 1 Abs.3 . Der zweite Begriff gilt für die Fondshilfe und findet sich im § 17 lit.d. Dieses ist der weitere Begriff, weil unter diesen alle Häuser fallen, deren Kriegsschaden

den fünffachen Jahresmietzins erreicht oder übersteigt, während nach § lo WWG. der zweifache Jahresmietzins als Grenze für den Kriegsschaden gilt.

Eine Änderung des im § 1 Abs.2 des Zweiten nö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes enthaltenen Zitates ist jedenfalls erforderlich, da § 1 Abs.3 WWG. seit der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952 nicht mehr besteht. Wenn jedoch an seine Stelle § 17 lit.d WWG. treten soll, dann bedeutet dies nicht die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, sondern den Ausschluss einer Gruppe von Häusern von der Grundsteuerbefreiung, die dieser bisher teilhaftig geworden sind, nämlich derer, deren Kriegsschaden zwischen dem zweifachen und dem fünffachen Jahresmietzins liegt.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl.48.o13-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am lo. August 1953.
Für den Bundeskanzler :
I.V. Dr. Kumer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 11 AUG 1953
Zl.: 73/2 Dr.N. Ansach.

1 Abschrift dem Landesamte I/1 abgetreten. Wien den 11. August 1953.

Landtag von Niederösterreich

Obrecht